



Beschlussvorlage von / der Fachbereich II	Vorlage-Nr: 2020/00606/ Status: öffentlich Datum: 07.10.2025
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mittels einer Bezahlkarte	
Beratungsfolge:	

Datum

29.10.2025

Gremium

Gemeinderat der Gemeinde Reichshof

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt von der Möglichkeit der Einführung einer Bezahlkarte für die Leistungserbringung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 4 Abs. 1 der Bezahlkartenverordnung NRW keinen Gebrauch zu machen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz der Bundesländer vom 06.11.2023 wurde die Einführung der Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gestartet.

Ziel war u. a. eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen und den Geldtransfer ins Ausland zu unterbinden. Zudem soll es jedem Leistungsberechtigten ermöglicht werden, neben der Bezahlkarte, sich je Kalendermonat eine Summe in Höhe von maximal 50 Euro als Barleistung auszahlen zu lassen.

In Nordrhein-Westfalen wurde die Rechtsgrundlage für die Bezahlkarte mit der Bezahlkartenverordnung (BKV NRW) am 02. Januar 2025 in der Fassung vom 19.09.2025 geschaffen.

Die BKV NRW sieht in ihrer aktuellen Fassung vor:

1. Der Einsatz der Bezahlkarte im Ausland ist ausgeschlossen. Eine regionale Beschränkung darüber hinaus ist nicht zulässig.
2. Der Einsatz der Bezahlkarte ist für folgende Waren- und Dienstleistungsgruppen und Angebote ausgeschlossen (§ 6):
 - Geldtransferdienstleistungen in das Ausland,
 - Glücksspielangebote,
 - sexuelle Dienstleistungen.

Beteiligte Dienststellen: (Sichtvermerke)

FB II/50

FB II

Bürgermeister:

Bürgermeister

-Fischer-

-Dresbach-

-Gennies-

3. Bargeldauszahlungen je Leistungsberechtigten in Höhe von 50 Euro (§ 5). Leistungen abweichend von den Vorgaben der BKV NRW als Barauszahlungen nur aus Härtefallgründen im Einzelfall (§ 7).
4. Von der Einsatzmöglichkeit der Bezahlkarte kann nur einheitlich Gebrauch gemacht werden. Ein Herausoptieren im Hinblick auf einzelne Leistungsbestandteile unbarer Leistungserbringung oder auf einzelne Gruppen von Leistungsempfängern ist unzulässig (§ 4).
5. Der Einsatz der Bezahlkarte für Überweisungen und Lastschriften ist nur auf Antrag zulässig (§ 6).

Zur Thematik der »Bezahlkarte« wurde am 11.03.2025 der Schul-, Sozial-, Jugend- und Sportausschuss informiert. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde von der Verwaltung ausgeführt, dass die BKV NRW in ihrer bürokratischen Ausgestaltung das Ziel der Verwaltungsvereinfachung weit verfehlt. Mit der Ausgabe der Bezahlkarte ist verbunden, dass eine PIN-Verwaltung erfolgt, Partnerkarten auf Wunsch erstellt werden und beschädigte oder verlorene Exemplare ersetzt werden müssen. Die Nutzung der Bezahlkarte für Überweisungen und Lastschriften erfolgt in einem landesseitig unterstützten »Whitelist-Verfahren«.

Landesseitig sollen alle überregional relevanten Zahlungsempfänger in einer kommunal nutzbaren Whitelist erfasst werden. Zudem werden Handelspartner für Dienstleistungen nach § 6 Abs. 1 und 2 BKV NRW gesperrt (Blacklist).

Dies erspart der Asylbehörde vor Ort jedoch nicht die Bezahlkarte hinsichtlich der Möglichkeit der Überweisung / der Lastschrift für jeden Leistungsberechtigten individuell zu konfigurieren (Whitelist). In dem vorzunehmenden »Whitelist-Verfahren« müssen individuell für jeden Leistungsberechtigten alle zur Freigabe beantragten IBAN-Nummern daraufhin geprüft werden, ob sie tatsächlich zum Beispiel dem Rechtsanwalt, dem Sportverein oder einem anderen zugelassenen Handelspartner gehört.

Diese Zusatzaufgaben können in zeitlicher Hinsicht von dem bisher eingesetzten Personal nicht geleistet werden.

Der mit der Einführung der Bezahlkarte verbundene Nachteil eines hohen bürokratischen Aufwands, der zusätzliche Personalkosten erzeugt, überwiegt den angestrebten Vorteil der Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung von Asytleistungen.

Auch nach einem möglichen »Opt-Out-Beschluss« zur Bezahlkarte bleibt nach der BKV NRW die Möglichkeit der zukünftigen Einführung der Bezahlkarte erhalten.

Anlagen:

Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW).